

Impfpflicht gegen COVID-19 in Krankenhäusern gemäß § 20a IfSG

Zum 12.12.2021 ist das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 in Kraft getreten. Eine zentrale Regelung des Gesetzes ist die Einführung einer einrichtungsbezogenen COVID-19-Impfpflicht gemäß § 20a IfSG.

Danach müssen alle Personen, die ab März 2022 neu in einem Krankenhaus tätig werden, einen Nachweis entweder zum vollen Impfschutz oder zur Genesung vorlegen oder ein ärztliches Zeugnis, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Diese Pflicht gilt nach derzeitigem Stand bis 31.12.2022.

Die Nachweispflicht gilt für alle in Krankenhäusern tätigen Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie direkten Patientenkontakt haben. Somit müssen alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Ulm einen Nachweis vorlegen, auch die Mitarbeiter/innen der Verwaltung sowie der technischen und IT-Dienste, da am Universitätsklinikum Ulm jeglicher Kontakt unter den Mitarbeiter/innen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Art der Beschäftigung ist nicht maßgebend. Neben Arbeitnehmer/innen und Beamt/innen werden auch Auszubildende, Schüler/innen, Praktikant/innen, Ehrenamtliche, Studierende, die den klinischen Teil ihres Studiums am Universitätsklinikum absolvieren, etc. umfasst. Auch für die Beschäftigten, die einen Arbeitsvertrag mit dem Land Baden-Württemberg haben, gilt die Nachweispflicht, wenn sie in einer Abteilung des Universitätsklinikums Ulm tätig sind (z.B. Ärzte oder Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit Landesvertrag, die in den Kliniken oder Instituten des Universitätsklinikums Ulm arbeiten, nicht dagegen die Mitarbeiter/innen der Institute der Universität Ulm (Vorklinik)).

Wir bitten Sie daher, der Abteilung Personalbetreuung folgende Nachweise in Papierform zuzusenden:

- Impfnachweis über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2: Kopie der COVID-19-Impfzertifikate mit QR-Code der Erst-, Zweit- und ggf. Boosterimpfung (Hinweis: Sie können sich Ihr digitales Impfzertifikat mit dem QR-Code aus der CovPass-App oder der Corona-Warn-App auch ausdrucken) oder
- Genesenennachweis über eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2: Kopie des COVID-19-Genesenzertifikats mit QR-Code, wobei die Infektion nach derzeitigem Stand nicht weniger als 28 Tage und nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, oder
- Ärztliches Zeugnis (Kopie) darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Auf der Homepage des Robert Koch-Instituts finden Sie Informationen darüber, wann Sie als vollständig geimpft oder genesen gelten:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Durchfuehrung_Impfung.html

Kann der erforderliche Nachweis vor Aufnahme der Tätigkeit nicht erbracht werden, darf die betreffende Person nicht beschäftigt werden. Damit Sie Ihre Tätigkeit am Universitätsklinikum Ulm aufnehmen können, benötigen wir von Ihnen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit somit einen entsprechenden Nachweis.

Für Rückfragen steht Ihnen der Bereich I Personal gerne zur Verfügung.